

Antworten auf häufige Fragen

Version 7.0; 27. Mai 2020

WICHTIG: Dieser FAQ-Katalog wird den Partnern von J+S zur Verfügung gestellt. Er darf in dieser Form nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Einzelne Textbausteine können für die Kommunikation verwendet werden.

1. Das Wichtigste in Kürze

J+S-Jugendausbildung (J+S-Kurse und -Lager)

Ab 11. Mai 2020 sind Trainings in sämtlichen Sportarten wieder möglich. Dabei gelten folgende Einschränkungen: Die Sportaktivität darf nur in Kleingruppen mit maximal 5 Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Distanzregeln erfolgen.
(Stand: 29. April 2020)

Ab 6. Juni 2020 sind

- Trainings in allen Sportarten ohne Einschränkung der Gruppengrösse
- Lager mit bis zu 300 Personen
- Wettkämpfe in Sportarten ohne ständigen, engen Körperkontakt erlaubt, sofern [Schutzkonzepte](#) bestehen.

(Stand 27. Mai 2020)

Kann in J+S-Kursen und J+S-Lagern als Folge der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus die erforderliche Mindestzahl Aktivitäten nicht eingehalten werden, so gewährt das BASPO Finanzhilfen, und zwar für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten.

(Stand: 26. März 2020)

Das BASPO wird zudem Sportvereinen und Jugendorganisationen die während der Pandemie aufgrund von Sportverboten ausgefallenen Subventionen für J+S-Aktivitäten in Form von Sonderbeiträgen auszahlen. Dies geschieht im Rahmen des bewilligten J+S-Kredits.

(Stand 20. Mai 2020)

J+S-Kaderbildung (J+S-Aus- und -Weiterbildung)

Ab 6.6.20 können Kurse und Module wieder mit Präsenzunterricht (Theorie und Praxis) stattfinden. Sie gelten als Veranstaltungen (bis 300 Personen) gemäss BRB 27.05. ([Art. 6 COVID-19-Verordnung 2](#)). Bedingung für die Durchführung ist ein Schutzkonzept. Dieses leitet sich ab aus dem Schutzkonzept der Sportart für die Praxis sowie aus dem Schutzkonzept der betreffenden Anlage(n). Die Nachverfolgung der Personenkontakte wird durch die Teilnehmerlisten gesichert. Die Einhaltung aller Vorgaben ist durch die Kursleitung zu gewährleisten.

(Stand 27. Mai 2020)

Die Einsatzberechtigung der J+S-Kader (J+S-Leiter/innen, J+S-Expert/innen, J+S-Coaches, J+S-Coach-Expert/innen) wird ausserordentlich bis 31.12.2021 verlängert. Davon betroffen sind alle Anerkennungen mit Status «weggefallen seit 01.01.2019», «weggefallen seit 01.01.2020» und «gültig bis 31.12.2020». Alle diese Personen sind somit bis Ende 2021 einsatzberechtigt, auch wenn sie kein Weiterbildungsmodul besucht haben.

(Stand: 20. Mai 2020)

2. J+S-Kaderbildung

2.1 Absage von J+S-Kaderbildungskursen

Wie lange dauert der vom BASPO angewiesene Durchführungsstopp für J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule?

Im März hat das BASPO gemeinsam mit den Partnern beschlossen, alle Ausbildungskurse und Weiterbildungsmodule bis 30. Juni 2020 abzusagen. Dies wurde bis letzte Woche auf allen Kanälen kommuniziert.

Ab 6.6.20 können Kurse und Module wieder mit Präsenzunterricht (Theorie und Praxis) stattfinden. Sie gelten als Veranstaltungen (bis 300 Personen) gemäss BRB 27.05. ([Art. 6 COVID-19-Verordnung 2](#)). Bedingung für die Durchführung ist ein Schutzkonzept. Dieses leitet sich ab aus dem Schutzkonzept der Sportart für die Praxis sowie aus dem Schutzkonzept der betreffenden Anlage(n). Die Nachverfolgung der Personenkontakte wird durch die Teilnehmerlisten gesichert. Die Einhaltung aller Vorgaben ist durch die Kursleitung zu gewährleisten.
(Stand: 27. Mai 2020)

Sind alle J+S-Ausbildungskurse und -Weiterbildungsmodule betroffen oder gibt es Ausnahmen?

Nur J+S-Coachkurse (Grundausbildung), Wiedereinstiegsmodule und auf Antrag genehmigte Prüfungsmodule oder andere Kurse/Module, die virtuell durchgeführt werden, dürfen stattfinden.
(Stand: 7. April 2020)

Warum können Sportverbände keine Module Fortbildung für J+S-Coaches virtuell durchführen?

Es besteht keine Notwendigkeit, da bei Absage des Moduls die Einsatzberechtigungen bis 31.12.2021 verlängert werden. Die Verbände können die Module später nachholen.
(Stand: 26. März 2020)

2.2 Vorgehen und Regeln bei abgesagten J+S-Ausbildungskursen und -Weiterbildungsmodulen

Sollen abgesagte J+S-Kaderbildungskurse- und Module in der 2. Jahreshälfte eingeplant und organisiert werden oder soll eine Frist abgewartet werden?

Das BASPO ist gemeinsam mit den Kantonen und den Verbänden bemüht, für ausreichend Aus- und Weiterbildungsangebote in der 2. Jahreshälfte zu sorgen.

Ab 6.6.20 können Kurse und Module wieder mit Präsenzunterricht (Theorie und Praxis) stattfinden. Sie gelten als Veranstaltungen (bis 300 Personen) gemäss BRB 27.05. ([Art. 6 COVID-19-Verordnung 2](#)). Bedingung für die Durchführung ist ein Schutzkonzept. Dieses leitet sich ab aus dem Schutzkonzept der Sportart für die Praxis sowie aus dem Schutzkonzept der betreffenden Anlage(n). Die Nachverfolgung der Personenkontakte wird durch die Teilnehmerlisten gesichert. Die Einhaltung aller Vorgaben ist durch die Kursleitung zu gewährleisten.

Ressourcen für Kurs/Module an den BASPO-Standorten:

- Magglingen: bis Ende 2020 bereits voll belegt.
- Tenero: freie Ressourcen bis 27. Juni sowie ab 19. Oktober bis 31. Dezember 2020
- Andermatt: freie Ressourcen ab sofort durchgehend bis Ende 2020

Interessierte melden sich bei cstenero@baspo.admin.ch.

(Stand: 27. Mai 2020)

Hat das Kurskader Anspruch auf Expertenonorar, z.B. wenn ein unterschriebener Vertrag mit der Kursleitung vorliegt?

Bei Mandatsverträgen darf das BASPO kein Honorar ausbezahlen, wenn die Leistung nicht erbracht werden kann. Für eine Entschädigung ohne Leistungserbringung, beispielsweise wegen Absage von Kursen/Modulen, fehlt eine rechtliche Grundlage. Das BASPO hat die betroffenen Expertinnen und Experten zum frühestmöglichen Termin informiert und deren Mandatsverträge widerrufen.

Nicht alle Kantone und Verbände schliessen mit den J+S-Expertinnen und -Experten, die in ihren Kursen/Modulen unterrichten, schriftliche Vereinbarungen ab. Ob allfällige Entschädigungen im Rahmen eines Mandats (analog BASPO) oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgen, ist Sache des jeweiligen Organisations.

(Stand: 13. Mai 2020)

Haben die Angemeldeten Anrecht auf EO-Entschädigung?

Nein, es gibt keine EO-Entschädigung (kein Versand von EO-Karten durch das BASPO), auch nicht für virtuell durchgeführte J+S-Coachkurse und Wiedereinstiegsmodule, da diese nur 3 Stunden dauern.

Bei auf Antrag genehmigten Prüfungsmodulen und weiteren Kursen/Modulen, die vom Bund oder Kanton organisiert sind, gibt es EO. Verbandskurse sind nicht EO-berechtigt.

Die generelle EO-Richtlinien gelten auch während der ausserordentlichen Lage. EO wird also nur für ganze Ausbildungstage (Mindestdauer 6 Stunden) gewährt.

(Stand: 7. April 2020)

Was gilt bezüglich EO bei abgebrochenen Kursen/Modulen?

Musste ein J+S-Ausbildungskurs oder -Weiterbildungsmodul Corona-bedingt abgebrochen werden, so erhalten die Teilnehmenden EO für die tatsächlich absolvierten Kurstage.

(Stand: 26. März 2020)

Werden Bundesleistungen (Subventionen) ausbezahlt?

Abgebrochene Kurse/Module werden anteilmässig subventioniert, wenn die Ausbildungszeit mindestens 6 Stunden betragen hat.

Die virtuell durchgeführten J+S-Coachkurse, Wiedereinstiegsmodule und auf Antrag genehmigte Prüfungsmodul oder andere Kurse/Module werden bis 30. Juni 2020 zu 100% subventioniert.

(Stand: 7. April 2020)

J+S-Leiter- und J+S-Expertenkurse: Werden den Angemeldeten die Anerkennungen erteilt?

Bei abgesagten Kursen: Nein, ohne Ausbildung werden keine neuen Anerkennungen erteilt.

Bei abgebrochenen Kursen: Dies wird individuell geprüft. Der Organisator meldet sich bei der J+S-Helpline info-js@baspo.admin.ch.

(Stand: 7. April 2020)

J+S-Weiterbildungsmodule, bei denen Zusätze vergeben werden (z.B. Einführung Leistungssport): Werden den Angemeldeten die Zusätze erteilt?

Nein, ohne Ausbildung werden keine neuen Zusätze erteilt.

(Stand: 26. März 2020)

J+S-Weiterbildungsmodule (Leiter, Experten, Coaches): Bekommen die Angemeldeten ihre Anerkennungen verlängert? Einige Personen meldeten sich vor dem vom Bundesrat festgelegten Termin 16. März (z.B. bereits am 15. März) von den Weiterbildungsmodulen ab. Kann diesen Personen die Anerkennung ausnahmsweise noch verlängert werden? Die Einsatzberechtigung der J+S-Kader (J+S-Leiter/innen, J+S-Expert/innen, J+S-Coaches, J+S-Coach-Expert/innen) wird ausserordentlich bis 31.12.2021 verlängert. Davon betroffen sind alle Anerkennungen mit Status «weggefallen seit 01.01.2019», «weggefallen seit 01.01.2020» und «gültig bis 31.12.2020». Alle diese Personen sind somit bis Ende 2021 einsatzberechtigt, auch wenn sie kein Weiterbildungsmodul besucht haben.

(Stand: 20. Mai 2020)

Es wird zum Teil schwierig die Reihenfolge im Ausbildungsweg einzuhalten, d.h. WB1 dann WB2. Kann ein WB2-Modul vor Abschluss der WB1 absolviert werden?

In der Regel nein. Ausnahmen werden auf Antrag geprüft. Betroffene melden sich beim J+S-Ausbildungsverantwortlichen Ihres Sportverbandes. Dieser prüft den Antrag unter Beizug des/der zuständigen Leiter/in Ausbildung der J+S-Sportartengruppe (LAS).

(Stand: 29. April 2020)

Gelten die Zulassungsbedingungen auch für Kurse/Module (z.B. SLRG-Brevet Plus Pool für J+S-Leiterkurs Schwimmsport), wenn die betreffende Vorausbildung wegen der Corona-Krise nicht absolviert werden konnte?

Ja, die Zulassungsbedingungen müssen in jedem Fall erfüllt sein.

(Stand: 13. Mai 2020)

2.3 Virtuell durchgeführte Kurse/Module

Wie werden virtuelle Kurse/Module (J+S-Coachkurse, Wiedereinstiegsmodule, auf Antrag genehmigte Prüfungsmodule oder andere Kurse/Module) organisiert? Gibt es Support seitens BASPO?

Nur J+S-Coachkurse (Grundausbildung), Wiedereinstiegsmodule und auf Antrag genehmigte Prüfungsmodule oder andere Kurse/Module, die virtuell durchgeführt werden, dürfen stattfinden. In diesen Fällen muss mit dem BASPO Kontakt aufgenommen werden (via Helpline info-is@baspo.admin.ch).

(Stand: 7. April 2020)

Welche Leistungen gibt es für allfällig virtuell durchgeführte, auf Antrag genehmigte Prüfungsmodule oder andere Kurse/Module?

Das Modul wird zu 100% subventioniert. Die Teilnehmenden erhalten EO, sofern das Modul vom BASPO oder vom Kanton angeboten wird. Verbandskurse sind nicht EO-berechtigt.

Die Teilnehmenden von virtuellen Kursen erhalten EO-Karten, wenn der Kurs/das Modul:

- o mindestens 6 Stunden gedauert hat
- o an einem einzigen Arbeitstag stattgefunden hat
- o die aktive Teilnahme angenommen werden kann, etwa indem die Kursinhalte am Schluss abgefragt werden oder interaktive Elemente stattfinden.

(Stand: 9. April 2020)

2.4 Lernmedien

Können zur Zeit J+S-Lernmedien bestellt werden?

Ja, ab sofort können wieder Lernmedien bestellt werden.

(Stand: 27 Mai 2020)

Was passiert mit gelieferten J+S-Lernmedien, die für Kurse/Module ausgeliefert worden sind, die abgesagt worden sind?

Wir bitten die Kursorganisatoren, die gelieferten Lernmedien bei sich zu lagern und möglichst in den neu geplanten Kursen/Modulen einzusetzen.

(Stand: 26. März 2020)

3. Jugendausbildung: J+S-Angebote

3.1 Durchführung von J+S-Aktivitäten

Können ab 11. Mai 2020 wieder in allen J+S-Sportarten Aktivitäten durchgeführt werden?

Die Lockerungsschritte im Sport gelten ab 11. Mai und unterstehen klaren Vorgaben: Es können Trainings in sämtlichen Sportarten wiederaufgenommen werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen: Die Sportaktivität darf nur in Kleingruppen mit maximal 5 Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Distanzregeln erfolgen. Weiterhin nicht erlaubt sind Wettkämpfe.

(Stand: 13. Mai 2020)

Ab 11. Mai 2020 sind – unter Voraussetzungen wie Schutzkonzepte und Hygienevorschriften – wieder Trainings möglich. Wie sieht es mit J+S-Lagern aus?

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 2020 sind ab 6. Juni 2020 wieder Lager mit maximal 300 Personen erlaubt. Voraussetzung ist ein Schutzkonzept. Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst in gleichbleibenden Gruppen organisiert werden.

Es wurde ein [Rahmenkonzept](#) erarbeitet. Auf dieser Basis erarbeiten die Jugendverbände spezifische Schutzkonzepte, welche sie ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

(Stand: 27. Mai 2020)

Welche Vorgaben gelten ab 6. Juni 2020 für J+S-Aktivitäten?

Ab 6. Juni 2020 sind

- Trainings in allen Sportarten ohne Einschränkung der Gruppengrösse
- Lager mit bis zu 300 Personen
- Wettkämpfe in Sportarten ohne ständigen, engen Körperkontakt

erlaubt, sofern [Schutzkonzepte](#) bestehen.

(Stand: 27. Mai 2020)

Müssen die Schutzkonzepte per 6. Juni 2020 angepasst werden?

Für J+S-Kurse: Ja, die Verbände und die Anlagebetreiber werden ihre Konzepte an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Auf dieser Basis überarbeiten die Organisatoren von J+S-Angeboten ihre [Schutzkonzepte](#).

Für J+S-Lager: Es wurde ein [Rahmenkonzept](#) erarbeitet. Auf dieser Basis erarbeiten die Jugendverbände spezifische Schutzkonzepte, welche sie ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

(Stand: 27. Mai 2020)

Wo kann ein Verein Hilfe holen, wenn er den Trainingsbetrieb wiederaufnehmen möchte und ein Schutzkonzept erarbeiten muss?

Die sportartspezifischen plausibilisierten Schutzkonzepte der Verbände sind auf der Webseite von [Swiss Olympic](#) veröffentlicht. Diese zeigen auf, wie die betreffenden Sportarten ausgeübt werden können, so dass die Gefahr einer Ansteckung gering ist.

Der Verein soll das sportartspezifische Schutzkonzept des Verbandes übernehmen und bei Bedarf auf die vereinspezifische Situation anpassen (z.B. mit anlagespezifischen Schutzkonzepten). Bei Kontrollen müssen die Vereine ein Schutzkonzept vorweisen können.

Bei Fragen wendet sich der Verein an seine Dachorganisation (Verband) oder seine Anlagebetreiber.

Der Kanton hat die Kompetenz, die Einhaltung der Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

(Stand: 13. Mai 2020)

Welche Regeln gelten im freiwilligen Schulsport?

Der freiwillige Schulsport orientiert sich nur dann am Vereinssport, wenn dafür J+S-Subventionen beantragt werden. Es werden die sportartspezifischen Schutzkonzepte angewendet.

Begründung: Gemäss der Medienmitteilung der EDK vom 29. April zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes gelten die Prinzipien des Schutzkonzeptes Wiedereröffnung obligatorische Schulen für alle Fächer, inklusive den Sport- und Bewegungsunterricht. Nach dem Verständnis der KKS zählt hier auch der freiwillige Schulsport dazu, obwohl dieser nicht in (Stamm-)Klassen stattfindet.
(Stand: 20. Mai 2020)

Gibt es allgemeine Empfehlungen des BASPO für die Durchführung von sportlichen Aktivitäten, die unter den geltenden Rahmenbedingungen durchgeführt werden können/dürfen?

Das BASPO erarbeitet laufend neue Bewegungsideen und Bewegungsaufgaben für Zuhause. Diese werden auf www.mobilesport.ch publiziert.

(Stand: 26. März 2020)

Aufgrund der Vorgaben des Bundes sind Sportaktivitäten nur eingeschränkt möglich. Können virtuell angeleitete Trainings (bspw. mittels Liveanleitung mit der Applikation «Zoom») unter J+S erfasst/abgerechnet werden?

Virtuell angeleitete Trainings sind begrüssenswert und können ergänzend zu «reellen» Trainings eingesetzt werden. Leider entsprechen virtuelle Trainings nicht den aktuell gültigen Rahmenbedingungen von J+S. Deshalb können diese nicht in der Anwesenheitskontrolle (AWK) erfasst und über die ordentlichen J+S-Beiträge subventioniert werden.

Die geringeren Subventionseinnahmen bei den J+S-Organisatoren, welche durch die Einschränkungen während der Coronakrise entstanden sind, sollen jedoch kompensiert werden. Der Bundesrat hat sich am 20. Mai dafür ausgesprochen, die finanziellen Ausfälle mittels einmaligen J+S-Sonderbeiträgen im 2020 decken zu wollen und hat die rechtlichen Grundlagen dafür in der SpoFöV geschaffen ([Art. 23a](#)).

(Stand: 20. Mai 2020)

Werden Bundesleistungen (Subventionen) ausbezahlt, wenn Lager/Kurse die Mindestanzahl Aktivitäten nicht erreichen?

Grundsätzlich werden alle J+S-Aktivitäten subventioniert, die durchgeführt werden (auch wenn die Minimaldauer bei Lagern, bzw. die minimale Anzahl Aktivitäten bei Kursen nicht eingehalten werden). Lagertage vor der «Corona-Sperre» werden inkl. Tag der Abreise/des Abbruchs subventioniert. J+S-Aktivitäten während der «Corona-Sperre» sind nicht erlaubt.

(Stand: 26. März 2020)

3.2 Administration von J+S-Angeboten

Was muss die Bewilligungsinstanz bei der Kontrolle von J+S-Angeboten mit Aktivitäten in der «Corona-Krise» beachten?

Bitte befolgen Sie die detaillierten Handlungsanweisungen (Partnermail vom 25.3.2020):

1. J+S-Angebote mit geplanten Aktivitäten während und nach der Corona-Sperre

- a. vorerst nicht zu bearbeiten, d.h. die J+S-Angebote nicht über die Aktion «Angebotskontrolle einleiten» in den Status «Kontrolle eingeleitet» setzen. Sobald bei einem J+S-Angebot die «Angebotskontrolle eingeleitet» wird, profitieren solche Angebote ansonsten nicht von allfälligen Sondermassnahmen.

2. Zur Bewilligung eingereichte J+S-Angebote

- a. J+S-Angebote können regulär bewilligt werden. Im Bewilligungstext wird ein Vorbehalt angebracht.
- b. Allfällige Bestellungen von J+S-Leihmaterial müssen an die LBA Thun weitergeleitet werden.

(Stand: 26. März 2020)

Können neue J+S-Angebote angemeldet werden?

Ja, jederzeit. Die J+S-Coaches sollen soweit möglich den bisherigen Angebots-Rhythmus beibehalten und J+S-Angebote, welche planmässig nach Ostern, nach den Frühlingsferien oder einem anderen Zeitpunkt starten, wie üblich anmelden. Die J+S-Aktivitäten können jedoch erst in der Anwesenheitskontrolle eingetragen werden, wenn die «ausserordentliche Lage» aufgehoben ist und es die dann geltenden nationalen, kantonalen und kommunalen Vorgaben für Sportaktivitäten erlauben.

Grundsätzlich werden alle J+S-Aktivitäten subventioniert, die durchgeführt werden (auch wenn die Minimaldauer bei Lagern, bzw. die minimale Anzahl Aktivitäten bei Kursen nicht eingehalten werden). (Stand 7. April 2020)

Wenn Trainings (J+S-Kurse) nun in Kleingruppen durchgeführt werden müssen, muss dies entsprechend in der SPORTdb (NDS) erfasst werden?

Nein, explizit nicht. Die J+S-Coaches sollen ihre J+S-Angebote wie gewohnt anmelden.

Beispiel Fussball: Ein Kader B-Junioren mit 15 Spielern, welches normalerweise von 19.00 bis 20.30 Uhr trainiert, wird als gesamte Gruppe mit 90 Minuten erfasst und in der Anwesenheitskontrolle geführt. Die «normale» Situation muss abgebildet werden, auch wenn temporär zeitlich und/oder örtlich getrennt/gestaffelt trainiert wird (z. B. zwei Gruppen von 18.00 bis 19.30 Uhr und eine Gruppe von 19.30 bis 21.00 Uhr).

Jede Aktivität muss mindestens 60 Minuten (bzw. 45 Minuten in freiwilligen Schulsportangeboten) dauern. Die minimale Gruppengrösse beträgt grundsätzlich mindestens 3 Kinder/Jugendliche und bezieht sich auf die ordentliche Trainingsgruppe. Falls die Trainingsgruppe aufgrund von Corona-Massnahmen (Versammlungsverbot) zeitlich gestaffelt oder örtlich getrennt wird, dann kann die Einzelgruppe auch kleiner sein. Die Minimale Gruppengrösse von 3 Kindern/Jugendlichen bezieht sich auf die gesamte Trainingsgruppe.

(Stand: 30. April 2020)

Es gibt Verbände, die in Erwägung ziehen, die Meisterschaftsphase zu verlängern. Wird es eine Möglichkeit geben, das Enddatum laufender J+S-Angebote nach hinten zu schieben?

Nein, dies ist technisch nicht vorgesehen. In solchen Fällen muss ein neues Angebot angemeldet werden.

(Stand: 26. März 2020)

Erhalten J+S-Leiterinnen und -Leiter trotz abgesagtem J+S-Kurs oder -Lager ein A-Profil?

Bei Kursen: Nein, da bereits eine Aktivität im Jahr zu einer Aktivierung des A-Profiles führt.

Bei Lagern: Auf Antrag. Hierfür muss die betroffene Person dem BASPO einen schriftlichen Antrag mit Begründung (Schilderung/Erläuterung der Situation) einreichen (Brief oder E-Mail an info-js@baspo.admin.ch). Das BASPO entscheidet jeden Fall individuell (evtl. unter Beizug des Organisators).

(Stand: 26. März 2020)

3.3 Subventionen für J+S-Aktivitäten

Aufgrund der Corona-Massnahmen verlieren die J+S-Organisationen substanziell Einnahmen, da aufgrund des faktischen Sportstopps J+S-Subventionen fehlen. Sind Massnahmen geplant, um diese Ausfälle zu kompensieren?

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der J+S-Sonderbeiträge verabschiedet. Er hat damit die Grundlage geschaffen, um Organisatoren von J+S-Angeboten die durch die Coronakrise entstandenen Subventionsausfälle (teilweise) zu decken.

Von den einmaligen J+S-Sonderbeiträgen profitieren die Nutzergruppen 1, 2, 3 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4. Hierfür sind die freien Mittel aus dem für 2020 genehmigten J+S-Kredit zu verwenden.

Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen, Gemeinden, Kantone) sowie Organisatoren, die im 2020 erstmalig J+S-Angebote angemeldet haben.
(Stand 20. Mai 2020)

Die Organisatoren welcher Nutzergruppen erhalten Sonderbeiträge?

Von den einmaligen J+S-Sonderbeiträgen profitieren die Nutzergruppen 1, 2, 3 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4. Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen, Gemeinden, Kantone) sowie Organisatoren, die im 2020 erstmalig J+S-Angebote angemeldet haben.
(Stand 20. Mai 2020)

Warum erhalten Schulen, Gemeinden und Kantone keine Sonderbeiträge?

Mit den J+S-Sonderbeiträgen sollen diejenigen Organisationen unterstützt werden, die primär ehrenamtlich geführt werden und vorwiegend über private Mittel finanziert werden (Sportvereine und -verbände sowie Jugendorganisationen).
(Stand 20. Mai 2020)

Welches sind die Regeln für den Bezug von J+S-Sonderbeiträgen?

Nutzergruppen 1 und 2 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4

Bedingungen: Im Zeitraum zwischen 13. März und 31. Dezember 2020 wurde mindestens ein J+S-Angebot durchgeführt und anschliessend ordentlich abgeschlossen.

Berechnung J+S-Sonderbeitrag: Prozentsatz auf den Beiträgen, die der Organisator für seine im 2019 abgeschlossenen J+S-Angebote erhalten hat. Der Prozentsatz ist für alle Organisatoren und Angebote identisch und beträgt maximal 50%.

Auszahlung: Der einmalige J+S-Sonderbeitrag wird gemeinsam mit der Schlusszahlung 2020 zirka Mitte Januar 2021 ausbezahlt.

Die J+S-Coaches müssen vorläufig nichts unternehmen. Weitere Informationen und konkrete Handlungsanweisungen (z.B. administrative Schritte in der SPORTdb) folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Nutzergruppe 3

Bedingungen: Die Organisation weist in einem Gesuch nach, dass für den Zeitraum zwischen 13. März und 31. Dezember 2020 mindestens ein J+S-Lager geplant war.

Berechnung J+S-Sonderbeitrag: Prozentsatz auf den Beiträgen, die der Organisator für seine im 2019 abgeschlossenen J+S-Angebote erhalten hat. Wurde im Jahr 2019 kein J+S-Angebot abgeschlossen, so werden die im Jahr 2018 abgeschlossenen J+S-Angebote zur Berechnung verwendet. War das J+S-Angebot im 2020 erstmalig geplant, so wird kein J+S-Sonderbeitrag ausbezahlt. Der Prozentsatz ist für alle Organisatoren und Angebote identisch und beträgt maximal 50%.

Auszahlung: Die einmaligen J+S-Sonderbeiträge, welche auf Gesuch hin genehmigt sind, werden fortlaufend, spätestens jedoch gemeinsam mit der Schlusszahlung 2020 (zirka Mitte Januar 2021) ausbezahlt.

Die J+S-Coaches der Nutzergruppe 3 erhalten im Juni 2020 das Gesuchsformular (inkl. Instruktionen) per Mail. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober 2020 eingereicht werden.
(Stand 20. Mai 2020)

3.4 Leihmaterial

Kann zurzeit Leihmaterial bestellt werden?

Ja. Ab 6. Juni 2020 dürfen wieder Lager stattfinden. Wir empfehlen den Organisatoren von J+S-Lagern, diese umgehend zu planen und das Leihmaterialbestellung möglichst 5 Wochen vor Lagerstart einzusenden. Für den Sommer 2020 werden ausnahmsweise auch Bestellungen mit einer Frist von mind. 3 Wochen bearbeitet.

(Stand: 27. Mai 2020)

3.5 Besuche vor Ort

Können ab dem 11.5.20 wieder Experteneinsätze für die BvO geplant werden?

Die Besuche vor Ort durch Expertinnen und Experten werden unter den speziellen Corona-Massnahmen nicht mehr weitergeführt und die aktuelle Erhebungsperiode wird per 15. März 2020 abgeschlossen. Das BASPO wertet die erfassten Besuchsdaten aus den Besuchen vor den Corona-Massnahmen zwischen 1. September 2019 bis zum 15. März 2020 aus. Über den Neustart der Erhebungsperiode 2020/2021 wird im zweiten J+S-Infomail gegen Ende Juni 2020 informiert.

(Stand: 13. Mai 2020)